

## **Belegungs- und Gestaltungsplan für Urnenreihengräber in Reihengrabanlagen**

**Vorschriften/Ergänzungen zur Friedhofssatzung (FS) in jeweils gültiger Fassung  
Grundsätzliche Vorschriften der Satzung bleiben unberührt**

### **Belegungsplan**

In jeder Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung besteht nicht. Gleichfalls ist die Verlängerung der Nutzungszeit von 20 Jahren nicht möglich.

Ausgenommen hiervon sind Begräbnisplätze, bei denen die Option einer Partnerschaftsbestattung beantragt wird. Hier ist es zwingend, dass im Falle der zweiten Beisetzung die Nutzungszeit für die erste Beisetzung entsprechend verlängert werden muss. Die Reservierung des zweiten Begräbnisplatzes ist bis zu dessen Belegung kostenfrei. Grabreihen für Partnerschaftsbeisetzungen werden durch die Friedhofsverwaltung gesondert ausgewiesen und somit vorgegeben.

### **Gestaltungsplan**

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Reihengrabanlagen erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Unterhaltung dieser Grabstätten ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Eine jahreszeitliche Bepflanzung der einzelnen Grabstellen ist möglich. Die Größe und Lage dieser Flächen wird festgelegt. Das Aufstellen von Grabvasen ist zulässig.

Die individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstellen soll das harmonische Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen/ Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf dabei in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht gestattet sind Einfassungen jeglicher Art sowie die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken, beziehungsweise Änderungen/ Ergänzungen an der Bepflanzung vorzunehmen.

### **Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

Zulässig sind nur liegende, gestaltete Grabmale die eine Fläche von 0,12 – 0,20 m<sup>2</sup> aufweisen. In der Abmessung gelten dabei 0,40 x 0,40 m als Kernmaß bei einer Mindeststärke von 0,12 m. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

Die Grabmale sind ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte. Schriftarten und Schriftformen sind frei wählbar.

Feldsteine sind nicht zulässig. Die provisorische Aufstellung eines Holzkreuzes zur Namensnennung ist für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten möglich.